

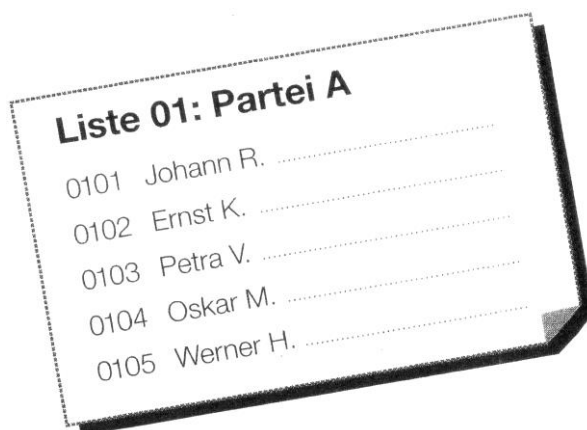
Stadt Opfikon

Wahlanleitung für die Wahl des Gemeinderates vom 15. April 2018

Kontrollieren Sie bitte die Vollständigkeit des Wahlmaterials. Sie erhalten mit dem Stimmrechtsausweis die gedruckten Parteilisten mit den Nummern 1 bis 8.

Der Gemeinderat Opfikon besteht aus 36 Mitgliedern, welche die Stimmberechtigten für eine vierjährige Amtsdauer wählen. Bei der Wahl des Gemeinderats stehen keine leeren Listen zur Verfügung. Für die Ausübung Ihres Wahlrechts haben Sie folgende Möglichkeiten: (1) eine vorgedruckte Liste unverändert einlegen, (2) Namen zu streichen, (3) zu kumulieren und (4) zu panaschieren.

Ihr Wahlrecht üben Sie mit **einer** dieser Listen aus.



(1) Die von Ihnen gewählte Liste können Sie **unverändert** abgeben.

Sie können die Liste wie folgt ändern:

(2) Streichen

Sie dürfen einen oder mehrere Namen auf einer Liste streichen.

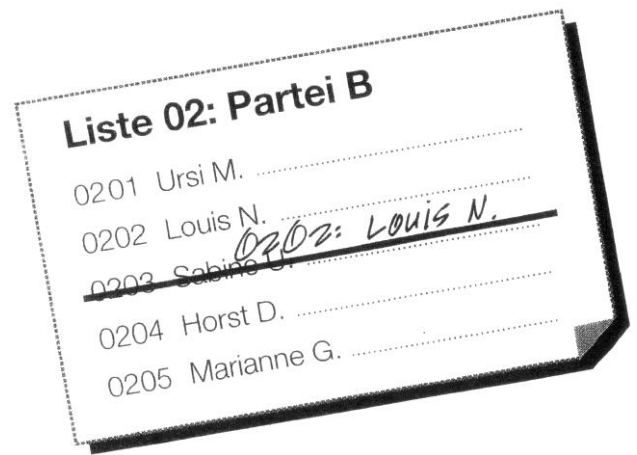
Wirkung: Mit der Streichung benachteiligen Sie die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber den auf der Liste verbleibenden.

Eine Liste muss mindestens eine gültige Kandidatin oder einen gültigen Kandidaten enthalten, ansonsten ist sie ungültig.

(3) Kumulieren

Sie dürfen anstelle von gestrichenen Namen oder auf leeren Linien andere Namen aus der von Ihnen gewählten Liste einmal wiederholen, also kumulieren.

Allerdings: Kein Name darf mehr als zweimal auf Ihrer Liste stehen, und gesamthaft darf Ihre Liste nicht mehr als 36 Namen aufweisen.



Wirkung: Kandidatinnen oder Kandidaten, die Sie kumulieren, die Sie also doppelt aufführen, werden von Ihnen zum Nachteil der gestrichenen und der nur einmal genannten Kandidatinnen und Kandidaten begünstigt.



(4) Panaschieren

Sie dürfen auf Ihrer Liste anstelle von leeren Linien und den durch Streichung leer gewordenen Linien auch Namen aus anderen Listen einsetzen.

Allerdings: Sie dürfen nur Namen von Kandidatinnen und Kandidaten aufführen, die auf einer der Ihnen zugestellten Gemeinderats-Listen gedruckt sind.

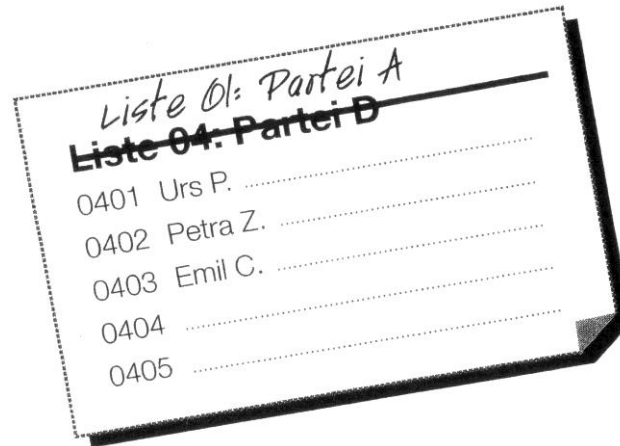
Wirkung: Mit dem Panaschieren benachteiligen Sie einerseits die von Ihnen gewählte Liste sowie allfällig gestrichene Kandidatinnen und Kandidaten. Andererseits begünstigen Sie sowohl die aus einer anderen Liste eingesetzten Kandidatinnen und Kandidaten wie auch deren Liste.

Ändern der Listenbezeichnung und der Listennummer

Sie dürfen auf der von Ihnen gewählten Liste die Listenbezeichnung einschliesslich der Listennummer (am Kopf der Liste) streichen und durch eine auf einer anderen Liste aufgeführten Listenbezeichnung einschliesslich Listennummer ersetzen. Entsteht ein Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Listennummer, ist die Listenbezeichnung massgebend.

Wirkung: Die leeren Linien und die durch Streichung leer gewordenen Linien zählen als Zusatzstimmen und kommen der im Listenkopf aufgeführten Partei zugute.

Stimmen für Kandidatinnen oder Kandidaten, die Sie auf der Liste stehen lassen, kommen unabhängig von der Listenbezeichnung derjenigen Liste zugute, für welche sie kandidieren.



Enthält eine Liste keine gültige Kandidatin bzw. keinen gültigen Kandidaten, ist sie ungültig.

Beachten Sie bei der Änderung Ihrer Liste Folgendes:

- Sie dürfen keine Kandidatin und keinen Kandidaten mehr als zweimal auf Ihrer Liste aufführen.
- Die Liste darf insgesamt nicht mehr als 36 Namen zählen (überzählige Namen werden bei der Listenbereinigung durch das Wahlbüro gestrichen, und zwar von unten nach oben.)
- Ihre Liste darf auch leere Linien, also weniger als 36 Namen, enthalten.
- Alle Änderungen müssen klar und eindeutig sein. Zu diesem Zweck sind kumulierte oder panaschierte Kandidatinnen und Kandidaten so zu bezeichnen, dass keine Zweifel über ihre Identität möglich sind (Kennziffer, Namen, Vornamen, nötigenfalls weitere Angaben). Bitte bringen Sie die Änderungen handschriftlich an (Änderungen mit der Schreibmaschine oder anderen Hilfsmitteln sind nicht zulässig).
- Die Vor- und Nachnamen der Kandidatinnen und Kandidaten müssen ausgeschrieben werden.
- Gänsefüßchen oder Ausdrücke wie "dito", "idem" und Ähnliches zwecks Wiederholung von Namen sind nicht zulässig.

Um sicherzustellen, dass jede stimmberechtigte Person lediglich eine gültige Liste abgibt, wird die jeweilige Liste - unter Wahrung des Wahlgeheimnisses - an der Urne bzw. bei brieflicher Stimmabgabe nach Öffnung des Stimmzettelkuverts auf der Rückseite amtlich abgestempelt. Ohne diesen Stempel ist die Liste ungültig eingelegt.

Wahlbüro Opfikon
(Bei Fragen: 044 829 82 23)

Opfikon, März 2018